

Rechtswissenschaft

Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung

Richtlinien zur Manuscriptgestaltung

A. Gliederung des Textes

Entsprechend dem Konzept der Zeitschrift sollen die Beiträge von fachgebietsübergreifendem Interesse sein. Dies setzt voraus, dass dem eigentlichen Text eine kurze Einführung in den Stand der Forschung vorangestellt wird, die auch für Leser aus anderen Fachgebieten verständlich ist. Diese Einführung soll nicht durch legitimatorische Fußnoten überfrachtet werden, aber knappe Hinweise auf die entscheidenden Publikationen enthalten.

Zu jedem Text ist eine kurze Zusammenfassung erforderlich, die ins Internet und juristische Datenbanken eingestellt werden kann.

B. Textgestaltung

Die Texte sollten auf Grundlage der Standardeinstellungen des jeweiligen Textverarbeitungsprogramms erstellt werden. Entscheidend ist, dass Überschriften als solche formatiert sind.

Bei MS-Word wäre dies die „Überschrift 1“ usw.

Die *Gliederung* folgt dem Schema A. – I. – 1. Sofern dies für das Verständnis des Textes unabdingbar ist, können die weiteren Gliederungsebenen a) – aa) – (1) verwendet werden.

In *Normangaben* werden Absätze und Satzangaben nicht durch römische Ziffern geschrieben (also Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG).

Hervorhebungen im Text sollten möglichst sparsam benutzt werden und durch *Kursivierung* erfolgen. Fettdruck und Unterstreichungen im Text sind zu vermeiden.

Hilfreich ist schließlich die Verwendung geschützter Leerzeichen nach Paragraphenzeichen und den Abkürzungen „Abs.“, „Art.“, „S.“, sowie die Unterscheidung von Gedanken- und Bindestrichen (–/-).

Bei MS-Word werden geschützte Leerzeichen durch die Tastenkombination „STRG+SHIFT+Leerzeichen“ erzeugt, Gedankenstriche durch die Tastenkombination „STRG+Minus-Zeichen im Ziffernblock“. Der „normale Bindestrich“ eignet sich nur dann, wenn er am Ende eines Wortes verwendet wird („ein- und zweistufig), steht er am Anfang des Wortes (Bundesrat und -regierung), ist ein geschützter Bindestrich besser, der durch „STRG+SHIFT+BINDESTRICH“ erzeugt werden kann. Damit das richtig funktioniert, muss bei MS-Word in den Autokorrektur-Optionen sowohl unter „Auto-Format“ als auch unter „Auto-Format während der Eingabe“ die Option „Bindestriche in Geviertstrich umwandeln“

deaktiviert sein. Dies ist ohnehin zu empfehlen, da der Geviertstrich – der länger als der Gedankenstrich ist – in deutschsprachigen Texten in der Regel keine Verwendung findet.

C. Nachweistechnik

Nachweise erfolgen durch Fußnoten. Die Fußnotenzeichen werden hinter das Satzzeichen gesetzt. Die Fußnoten selbst beginnen mit einem Großbuchstaben und enden mit einem Punkt.

Die Zitierkonvention soll sicherstellen, daß die Fußnoten möglichst leserfreundlich sind, insbesondere ein Literaturverzeichnis entbehrlich machen.

- Autorennamen werden *kursiv* gesetzt, Herausgebernamen hingegen (zur besseren Unterscheidung) in normaler Schrift. Zitiert werden der abgekürzte Vorname und der Nachname. Bei Aufsätzen und Beiträgen in Sammelwerken werden der Titel, die Anfangsseite (ohne „ff.“) und – in Klammern – die konkret in Bezug genommene Seite (evtl. mit „f.“ oder „ff.“) genannt. Zeitschriftenaufsätze und Gerichtsentscheidungen in Zeitschriften werden ohne „in“, aber mit „S.“ zitiert, Beiträge in Sammelbänden mit beiden Angaben. Der Verlagsort ist anzugeben, bei ausländischen Publikationen auch der Name des Verlags.

Aufsatz: *M. Desens*, Zurechnung amtschaftungsrechtlicher Verantwortung bei mehreren Hoheitsträgern, DÖV 2009, S. 197 (198 f.)

Monographie: *M. Mahlmann*, Elemente einer ethischen Grundrechtstheorie, Baden-Baden 2008, S. 124 (126)

Sammelband: *A. Fischer Lescano*, Bundeswehr als globaler Sicherheitsdienstleister? Grenzen der Zustimmungsfähigkeit von bewaffneten Streitkräfteinsätzen, in: A. Fischer-Lescano/H.-P. Gasser/T. Marauhn/N. Ronzitti (Hrsg.), Frieden in Freiheit – Festschrift für Michael Bothe, Baden-Baden 2008, S. 81 (83)

Kommentar: *H. Schulze-Fielitz*, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. III, 2. Aufl., Tübingen 2008, Art. 97 Rn. 12 ff.

Ausländische Monographie: *H. J. Berman*, Law and Revolution [:] The Formation of the Western Legal Tradition, Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1983, S. 1 ff.

- Rechtsprechung wird soweit möglich nach den „amtlichen“ Entscheidungssammlungen zitiert: Entscheidungsband, Seite des Beginns der Entscheidung, genaue Seite(n) der zitierten Stelle(n). Datum und Aktenzeichen sind entbehrlich.

BVerfGE 8, 104 (120 f.); BGHZ 34, 99 (104 ff.)

- Für die in Fachzeitschriften abgedruckten Urteile gilt: Kein Komma zwischen Gericht und Fundstelle

BVerfG DVBl. 1999, S. 976 (978)

- Folgezitate verweisen auf Aufsätze und Monographien mit dem Nachnamen des Autors, einem sinntragenden Substantiv aus dem Titel, der Fußnote in Klammern sowie der Seitenzahl.

Aufsatz: *Desens*, Zurechnung (Fn. 12), S. 199.

Monographie: *Mahlmann*, Grundrechtstheorie (Fn. 26), S. 34.

Sammelband: *Wittreck*, Demokratie (Fn. 17), S. 403 ff. bzw. *V. Epping*, Ius post bellum – Völkerrechtliche Grauzone und Flickenteppich, in: Fischer-Lescano et al. (Hrsg.), FS Bothe (Fn. 18), S. 65 (76)

Kommentar: *Schulze-Fielitz* (Fn. 32), Art. 97 Rn. 16 ff.

- Ausländische oder ungebräuchliche Zeitschriften sollten ausgeschrieben werden. Im Übrigen ist zugrunde zu legen: *H. Kirchner/ D. Pannier*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl., Berlin et al. 2008.

D. Umfang

Aufsätze: 60.000-80.000 Zeichen (20-25 Druckseiten)

Rezensionsaufsätze, „Nachgelagerte Ko-Referate“ sowie Beiträge zu den Rahmenbedingungen von Forschung und Lehre: jeweils 20.000-25.000 Zeichen (8-10 Druckseiten)

E. Peer-Review-Verfahren

Die „Rechtswissenschaft“ ist eine Peer-Review-Zeitschrift. Beiträge werden von den Autoren oder auf Anfrage der Herausgeber eingereicht. Sie werden zunächst an die jeweiligen Fachkollegen weiter geleitet. Diese haben das Recht, einen Beitrag a limine abzuweisen, wenn dieser den Qualitätsanforderungen oder dem Konzept der Zeitschrift nicht entspricht. Andernfalls bestimmen sie einen Berichterstatter, der den Text an die Schriftleitung zurückgibt.

Von der Schriftleitung werden die Texte anonymisiert und an zwei Gutachter übergeben. Über die Auswahl der Gutachter entscheidet die Schriftleitung nach Absprache mit dem Berichterstatter und ggf. weiteren Herausgebern. Den Gutachtern wird ein Fragebogen mitgegeben, auf dem sie Stellung zu dem Beitrag nehmen können.

Die Gutachten werden an alle Herausgeber geleitet, die auf dieser Grundlage entscheiden, ob

- der Beitrag unverändert erscheint ,
- der Autor vor der Veröffentlichung um Änderungen oder Ergänzungen gebeten werden soll,
- der Beitrag endgültig abgelehnt wird.

Haben die Gutachter einheitlich für die Annahme oder Ablehnung eines Beitrags votiert, gilt das Schweigen der Herausgeber als Zustimmung zu diesem Votum. In allen anderen Fällen

bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung bzw. Ablehnung durch mindestens die Hälfte der Herausgeber. Für die Entscheidung über die Annahme bzw. Ablehnung eines Beitrags und für Stellungnahmen zu den Gutachten gilt grundsätzlich eine Frist von vier Wochen.

Wurde ein Beitrag abgelehnt, erhält der Verfasser den Text mit einem durch die Schriftleitung bearbeiteten und anonymisierten Auszug aus den Gutachten zurück. Dasselbe gilt dann, wenn die Gutachter oder die Herausgeber Änderungen vorgeschlagen haben. In diesem Fall wird dem Autor eine angemessene Frist für die Überarbeitung gesetzt. Reicht er den geänderten Beitrag fristgerecht wieder ein, entscheiden die Herausgeber im Umlaufverfahren über die Annahme des Manuskriptes.

In Heft 4 jedes Jahrgangs werden die Peers, die im letzten Jahr als Gutachter tätig waren, namentlich genannt.

F. Schriftleitung und Fragen aller Art

Prof. Dr. Johannes Rux

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Waldseestrasse 3-5

D - 76530 Baden-Baden

Tel.: + 49-7221-2104-25

Fax: + 49-7221-2104-27

Mobil: +49-172-3037221

Mail: rux@nomos.de